

Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Havelland

Der Landkreis Havelland misst der weiteren Entwicklung einer zuverlässigen Kommunikationsinfrastruktur eine hohe Bedeutung bei. Ziel ist eine weitgehend flächendeckende Schaffung einer entwicklungsfähigen Breitbandinfrastruktur. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen ergänzt diese Fördermöglichkeit die Förderprogramme des Landes.

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungsweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Bewilligung
- § 9 Auszahlung der Mittel
- § 10 Inkrafttreten

Grundlagen

§ 1

Zuwendungsweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Vorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Leistungen für Investitionen in funkgestützte oder kabelgebundene Breitbandinfrastrukturen.
- (2) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Einen Zuschuss zur Finanzierung können Investitionsmaßnahmen zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke der Netzbetreiber in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen erhalten.

Mitfinanziert werden insbesondere folgende Investitionsmaßnahmen:

- bei leitungsgebundener Infrastruktur Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung und Einrichtung bis zur Verteilereinrichtung,
- bei funkbasierten Lösungen die Einrichtung der erforderlichen Netzinfrastruktur bis einschließlich der Sendeeinrichtungen,
- die Verlegung von Rohrleitungen, die für Breitbandinfrastrukturen genutzt werden können,
- Aufwendungen der Gemeinden, die der Planung, Konzipierung und Vorbereitung der genannten oder sonstiger geeigneter Maßnahmen dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben, die nicht geeignet sind, einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang für die Bevölkerung zu gewähren,
- Investitionsmaßnahmen von Netzbetreibern, deren Angebote nicht den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) entsprechen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Einen Zuschuss gemäß dieser Verwaltungsvorschrift können Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises Havelland erhalten, die durch das Land Brandenburg eine Zuwendung zur Förderung der Breitbandversorgung erhalten haben.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Investitionsmaßnahme nach Art und Umfang für die Verbesserung der Breitbandinfrastruktur notwendige Voraussetzung und nachhaltig geeignet ist,
2. die Maßnahme die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt wird und alle einschlägigen technischen Regelwerke berücksichtigt wurden,
3. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, die Investition vorzufinanzieren,
4. mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor dem 29.06.2009 begonnen wurde,
5. bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet werden,
6. ein bestandskräftiger Fördermittelbescheid des Landes vorliegt.

Im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahme ist eine Mindestübertragungsrate pro Anschluss von 2 Mbit/s zu erreichen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro je Einzelmaßnahme. Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich nach der zur Anwendung gelangten Landesförderung.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Projekt darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Landkreis Havelland gefördert wird.
- (2) Die Förderung nach § 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Mehrfachzuschüsse für dasselbe Vorhaben sind ausgeschlossen.

Verfahren

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis spätestens 30.10.2010 beim

Landkreis Havelland
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft
Stichwort: Breitbandinitiative
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vorhabensbeschreibung;
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung des Netzbetreibers mit Angabe des für nötig befundenen Zuschussbetrages;
 - Nachweis über die Meldung des gewerblichen Betriebes von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und/oder von gewerblichen Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach § 6 TKG des Netzanbieters bei der Bundesnetzagentur;
 - Förderantrag der Maßnahme an das Land Brandenburg sowie der Zuwendungsbescheid des Landes.
- (3) Der Landkreis kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ 8 Bewilligung

- (1) Der Landkreis erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Gemeinden (VV/VVG) zu §§ 23 und 44 LHO.

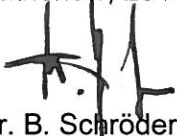
§ 9
Auszahlung der Mittel

- (1) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der originalen Zahlungsbelege einzureichen.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Mittelanforderung wird die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme überprüft und werden bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen die Mittel ausgezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Rathenow, 2010-07- 19


Dr. B. Schröder
Landrat